

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 52/09 B

L 4 R 186/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 R 110/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.11.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Rente des Klägers sei weder unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 anstelle von 0,892 noch unter Berücksichtigung weiterer Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten zu berechnen. Auch sei nicht zu beanstanden, dass er ab dem 1.4.2004 den Beitrag zur Pflegeversicherung aus der Rente allein zu tragen und ab 2005 einen Beitragszuschlag für Kinderlose zu entrichten habe. Im Tenor des genannten Urteils hat das LSG die Revision zugelassen, während es in den Entscheidungsgründen ausgeführt hat, dass Revisionszulassungsgründe nicht vorlägen. Gegen das Urteil vom 26.11.2008 hat der Kläger Revision (Az.: B 5 R 6/09 R) und gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, zu deren Begründung er sich auf Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft. Auf Anfrage des erkennenden Senats hat das LSG mit Schreiben vom 23.4.2009 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht der Tenor maßgeblich sei, insbesondere weil dieser der vom Senat gewollten Revisionszulassung entspreche.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Dabei kann dahinstehen, ob sich die Unzulässigkeit bereits daraus ergibt, dass dem Tenor der angefochtenen Entscheidung der Vorrang vor den Entscheidungsgründen gebührt und damit die Revision bereits zugelassen ist. Die Beschwerde ist jedenfalls deswegen unzulässig, weil die Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, dh die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 4 Der Kläger sieht einen wesentlichen Verfahrensmangel darin, dass das LSG im Tenor der angefochtenen Entscheidung die Revision zugelassen und in den Entscheidungsgründen demgegenüber ausgeführt habe, dass Revisionszulassungsgründe nicht vorlägen.



- 5 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dargetan. Die Norm erfasst nur Verfahrensmängel, auf denen die Hauptsacheentscheidung, nicht hingegen eine Nebenentscheidung beruht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54 zur Kostenentscheidung*). Dies ergibt sich bereits unter Berücksichtigung des Halbsatzes 2 der Bestimmung, der Verfahrensvorschriften aufführt, die lediglich die Hauptsacheentscheidung betreffen.
- 6 Ebenso wenig hat der Kläger eine Grundsatzrüge ordnungsgemäß dargetan.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Der Kläger hält die Kürzung des Zugangsfaktors bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres, die Belastung mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag ab April 2004 und die Entrichtung eines Beitragszuschlags für Kinderlose ab Januar 2005 für verfassungswidrig; die beiden letzteren Regelungen sollen gegen Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 Grundgesetz verstoßen. Da es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers eine Rechtsfrage zu formulieren, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, ist die ausreichende Darlegung der Grundsatzrüge schon mangels Präzisierung der Rechtsfrage zweifelhaft. Dies kann indes dahinstehen.
- 9 Jedenfalls fehlen zu den angedeuteten Fragestellungen ausreichende Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*;



s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Zwar hat der Kläger vorgetragen, die von ihm angesprochenen Probleme seien bisher verfassungsgerichtlich noch nicht geklärt. Dass auch keine Entscheidungen des BSG zu den angesprochenen Fragen vorliegen, hat er dagegen nicht behauptet. Vielmehr stützt sich der Kläger für seine Rechtsauffassung zur Gesetzes- bzw Verfassungswidrigkeit eines abgesenkten Zugangsfaktors auf die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*). Für eine substantiierte Darlegung der angeblichen Klärungsbedürftigkeit der angedeuteten Fragen hätte überdies Veranlassung bestanden, weil sich das LSG in seinen Entscheidungsgründen sowohl auf Rechtsprechung des BSG als auch des BVerfG stützt.
- 11 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 12 Der Kläger rügt eine Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*). Er hat es jedoch bereits versäumt, tragende abstrakte Rechtssätze des Berufungsurteils und der vorgenannten Entscheidung des BSG herauszuarbeiten und einander gegenüber zu stellen. Überdies fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass auch das Revisionsgericht das vorgenannte Urteil in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG für seine Rechtsauffassung auf die Rechtsprechung der jetzt allein für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung



zuständigen Senate, des 5. und des 13. Senats des BSG (vgl. *Beschluss vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 S; Urteile vom 14.8.2008 - ua B 5 R 32/07 R - zur Veröffentlichung bestimmt*), stützt.

- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

